

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 50 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

für den Bereich Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

vom 05.11.2020

Gem. § 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) iVm §§ 3 und 10 ÖGDG M-V v. 19. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 sowie § 13 S. 1 der Corona-Landesverordnung M-V vom 31.10.2020 (GVOBl. Nr. 68) wird für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Abweichend von der Corona-Jugendhilfeverordnung in seiner jeweils geltenden Fassung werden jegliche Angebote und Maßnahmen innerhalb der Räumlichkeiten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen untersagt.
2. Soweit Angebote und Maßnahmen außerhalb der Räumlichkeiten der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen im Freien erfolgen, sind die Regelungen der Corona-Jugendhilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.
3. Diese Allgemeinverfügung **tritt am 06.11.2020 in Kraft** und gilt bis zum 15.11.2020.
4. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Demgemäß kann sie insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 3. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 183, 184).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z. B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur

ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt. Der fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Seit Februar des Jahres 2020 breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Im Ergebnis der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 28. Oktober 2020 hat die Regierung M-V für das Land Mecklenburg-Vorpommern am 31.10.2020 weitreichende Einschränkungen im Bereich des privaten und öffentlichen Lebens durch die Corona-Landesverordnung vom 31.10.2020 geregelt. Gem. § 13 S. 1 Corona-Landesverordnung sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

Insgesamt verschärft sich die Situation deutschlandweit und in Mecklenburg-Vorpommern; mittlerweile gibt es 597.583 amtlich bekannt gewordene Fälle in Deutschland, in Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 3443 Menschen positiv auf das Virus getestet – zwischenzeitlich liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 50 und damit im kritischen roten Bereich. Deutschlandweit wurden 10.930 Todesfälle registriert (Stand: 5.11.2020, 16.25 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 254 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 71 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 74,2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet (Stand 5.11.2020, 16.25 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Für die Landeshauptstadt Schwerin bedeutet dies einen erheblichen Anstieg der bekannten Infektionsfälle innerhalb weniger Tage in den kritischen roten Bereich. Kennzeichnend für das Infektionsgeschehen ist eine Zunahme im gesamten Stadtgebiet. Der Anstieg der Inzidenz

wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte.

Der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V sieht die Schaffung allgemeiner Regelungen einheitlich für das Land M-V vor. Unabhängig davon ist infolge des sprunghaften Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz aus der bis dahin relativ abstrakten Gefahrenlage eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin erwachsen, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung analog der Allgemeinverfügung für den Bereich des Kinder- und Jugendfreizeitsports erfordert. Der Anstieg der Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbaaren Personengruppe macht die Maßnahme in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Dabei ist auch unter Berücksichtigung des Ziels der Corona-Landes-Verordnung iVm der Corona-Jugendhilfeverordnung, Freizeitangebote im Kinder- und Jugendbereich soweit wie möglich von den grundsätzlichen Kontaktbeschränkungen auszunehmen, die Maßnahme notwendig. Wie dargestellt, befindet sich der Inzidenzwert der Landeshauptstadt Schwerin seit dem 31.10.2020 im kritischen Bereich über 50. Zudem ist auch im Schulgeschehen des Stadtgebietes ein unübersichtliches Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Zwar stellt sich die Lage aktuell so dar, dass Kinder, Jugendliche und Heranwachsende weniger häufig von einem tatsächlichen Ausbruch der COVID-19-Erkrankung betroffen sind. Sollte die Erkrankung trotzdem zum Ausbruch kommen, sind die Verläufe der Erkrankung tendenziell milder. Nichtsdestotrotz können asymptomatisch infizierte Kinder, Jugendliche und Heranwachsende Überträger der SARSCoV-2-Viren sein. Eine massenhafte Vermehrung und anschließende Verbreitung durch asymptomatische Träger des Virus ist demnach möglich. Zur Vermeidung einer solchen Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems soll im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch die befristete Untersagung der Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, soweit diese in den Räumlichkeiten stattfinden, begegnet werden. In Abwägung der Alternativen bleibt die Möglichkeit der Freizeitbeschäftigung außerhalb von Räumlichkeiten unter Beachtung der Regelungen der Corona-Jugendhilfeverordnung in der jeweils geltenden Fassung erlaubt.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitergehend, als in der Corona-Landesverordnung vom 31.10.2020 und der Corona-Jugendhilfeverordnung vorgesehen, dienen aber unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst auf zwei Wochen bis zum 15.11.2020 befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben

werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

6.11.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am

6.11.2020

veröffentlicht.